

Gebührentarif des Bundesamtes für Ernährungssicherheit für Tätigkeiten nach dem Pflanzenschutzgesetz 1995 (Pflanzenschutzgebührentarif 2003)

Auf Grund des § 6 Abs. 6 GESG, BGBl I Nr. 63/2002, zuletzt geändert durch BGBl I Nr. x/2003, wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft und dem Bundesminister für Finanzen verordnet:

§ 1. (1) Die Gebühren für Tätigkeiten des Bundesamtes für Ernährungssicherheit nach dem 3. und 4. Abschnitt des Pflanzenschutzgesetzes 1995, BGBl. Nr. 532, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. x/2003, werden in der Anlage festgesetzt.

(2) Reisekosten, die im Zusammenhang mit Untersuchungen anfallen, sind unter sinngemäßer Anwendung der Reisegebührevorschrift des Bundes zu ersetzen.

(3) Bei der Verrechnung der Gebühren ist die Endsumme auf volle 10 Eurocent abzurunden oder aufzurunden. Hierbei werden Beträge bis einschließlich 4 Eurocent abgerundet, Beträge ab 5 Eurocent aufgerundet.

(4) Tätigkeiten, die in der Anlage nicht angeführt sind, sind dem Antragsteller im Einzelfall nach den erbrachten Aufwendungen (Personal- und Sachaufwand) zu verrechnen; diese sind Barauslagen im Sinne des § 76 AVG.

(5) Die Gebühren für Sachverständige, die das Bundesamt für Ernährungssicherheit heranzieht, sind Barauslagen im Sinne des § 76 AVG.

(6) Wenn Gebühren für Tätigkeiten des Bundesamtes für Ernährungssicherheit nach dem 3. Abschnitt des Pflanzenschutzgesetzes 1995 nicht ohne weiteres entrichtet werden, sind sie mit Bescheid vorzuschreiben. Gebühren für Tätigkeiten des Bundesamtes für Ernährungssicherheit nach dem 4. Abschnitt des Pflanzenschutzgesetzes 1995 sind jedenfalls mit Bescheid vorzuschreiben.

(7) Die Gebühren sind Einnahmen des Bundesamtes für Ernährungssicherheit.

§ 2. (1) Die anlässlich der Vollziehung des 4. Abschnittes anfallende Gebühr (Grenzkontrollgebühr) ist vom Bundesamt für Ernährungssicherheit festzusetzen und dem Anmelder gemäß Art. 4 Z 18 der VO (EWG) Nr. 2913/92 des Rates zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften, Amtsblatt Nr. L 302, vom 19. Oktober 1992, Seite 1, mit Bescheid vorzuschreiben. Sofern den Zollämtern die Durchführung der amtlichen Kontrolle übertragen worden ist, haben die Zollämter die Grenzkontrollgebühr gemäß § 1 der genannten Verordnung festzusetzen und dem Anmelder gemäß Art. 4 Z 18 der VO (EWG) Nr. 2913/92 des Rates zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften mit Bescheid vorzuschreiben.

(2) Der Anmelder hat die Grenzkontrollgebühr sogleich beim Grenzeintritt beim Zollamt zu erlegen. Die Grenzkontrollgebühr ist von den Zollämtern zu vereinnahmen und anteilmäßig nach Aufwand zugunsten des Bundesamtes für Ernährungssicherheit und des Bundesministers für Finanzen zu verrechnen.

(3) Wenn die Grenzkontrollgebühr nicht sogleich beim Grenzeintritt erlegt wird, ist eine Freigabe der Sendung durch das Kontrollorgan gemäß § 31 PSG i. d. G. F. nur dann zulässig, wenn ein Zahlungsaufschub gemäß Art. 226 der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates (Zollkodex) bewilligt ist.

(4) In den Fällen, in denen die Zollämter gemäß Abs. 1 die Grenzkontrollgebühr festsetzen und mit Bescheid vorschreiben, haben diese das Zollrecht anzuwenden. Die durch die Zollämter zu erhebenden Gebühren gelten als Nebenanprüche im Sinne der Bundesabgabenordnung (BAO).

§ 3. Der Pflanzenschutzgebührentarif 2003 tritt mit 1. November 2003 in Kraft.

Anlage

I. Allgemeine Gebührenbestimmungen anlässlich der Vollziehung des 4. Abschnittes des Pflanzenschutzgesetzes 1995 durch das Bundesamt für Ernährungssicherheit

Tarif post	Art der Tätigkeit	Gebühr	Je Einheit
1	Prüfung des Pflanzengesundheitszeugnisses sowie der Identität der Sendung	27,90	Sendung
2a	Kontrolle von Saatgut	27,90	Partie bis 100 kg
2b	Kontrolle von Saatgut	55,80	Partie größer als 100 kg
3a	Kontrolle von Gewebekulturen	27,90	Partie bis 100 kg
3b	Kontrolle von Gewebekulturen	55,80	Partie größer als 100 kg
4a	Kontrolle von Schnittblumen	27,90	Sendung bis 20000 Stück
4b	Kontrolle von Schnittblumen	55,80	Sendung bis 120000 Stück

4c	Kontrolle von Schnittblumen	83,70	Sendung bis 50000 Stück
4d	Kontrolle von Schnittblumen	111,60	Sendung mit mehr als 50000 Stück
5a	Kontrolle von Stecklingen, Sämlingen, Erdbeer- und Gemüsejungpflanzen	27,90	Sendung bis 10000 Stück
5b	Kontrolle von Stecklingen, Sämlingen, Erdbeer- und Gemüsejungpflanzen	55,80	Sendung bis 50000 Stück
5c	Kontrolle von Stecklingen, Sämlingen, Erdbeer- und Gemüsejungpflanzen	83,70	Sendung bis 100000 Stück
5d	Kontrolle von Stecklingen, Sämlingen, Erdbeer- und Gemüsejungpflanzen	111,60	Sendung mit mehr als 100000 Stück
6a	Kontrolle von Zwiebeln, Knollen, Rhizomen	27,90	Sendung bis 200 kg
6b	Kontrolle von Zwiebeln, Knollen, Rhizomen	55,80	Sendung bis 800 kg
6c	Kontrolle von Zwiebeln, Knollen, Rhizomen	83,70	Sendung bis 3200 kg
6d	Kontrolle von Zwiebeln, Knollen, Rhizomen	111,60	Sendung mit mehr als 3200 kg
7a	Kontrolle von Getreide, ausgenommen Saatgut	27,90	Partie bis 50000kg
7b	Kontrolle von Getreide, ausgenommen Saatgut	83,70	Partie mit mehr als 50000kg
8a	Kontrolle von Früchten, Gemüse (außer Blattgemüse)	27,90	Sendung bis 25000 kg
8b	Kontrolle von Früchten, Gemüse (außer Blattgemüse)	55,80	Sendung bis 100000 kg
8c	Kontrolle von Früchten, Gemüse (außer Blattgemüse)	83,70	Sendung bis 400000 kg
8d	Kontrolle von Früchten, Gemüse (außer Blattgemüse)	111,60	Sendung mit mehr als 400000kg
9	Kontrolle von Konsumerdäpfeln	55,80	Partie
10a	Kontrolle von Erde, Nährsubstrat	27,90	Sendung bis 25000 kg
10b	Kontrolle von Erde, Nährsubstrat	55,80	Sendung mit mehr als 25000kg
11a	Kontrolle von Kräutern, Gewürzen, Blattgemüse	27,90	Partie bis 100kg
11b	Kontrolle von Kräutern, Gewürzen, Blattgemüse	55,80	Partie mit mehr als 100 kg
12a	Kontrolle von Bäumen, Sträuchern und anderen verholzten Pflanzen, ausgenommen forstlichem Vermehrungsmaterial	27,90	Sendung bis 1000 Stück
12b	Kontrolle von Bäumen, Sträuchern und anderen verholzten Pflanzen, ausgenommen forstlichem Vermehrungsmaterial	55,80	Sendung bis 4000 Stück
12c	Kontrolle von Bäumen, Sträuchern und anderen verholzten Pflanzen, ausgenommen forstlichem Vermehrungsmaterial	83,70	Sendung bis 16000 Stück
12d	Kontrolle von Bäumen, Sträuchern und anderen verholzten Pflanzen, ausgenommen forstlichem Vermehrungsmaterial	111,60	Sendung mit mehr als 16000 Stück
13	Kontrolle von Transportmitteln, Behältnissen außer Verpackungsmaterial aus Holz	27,90	Stück
14a	Kontrolle von Pflanzen zum Anpflanzen, die in keiner anderen TP angeführt sind	27,90	Sendung bis 5000 Stück
14b	Kontrolle von Pflanzen zum Anpflanzen, die in keiner anderen TP angeführt sind	55,80	Sendung bis 20000 Stück
14c	Kontrolle von Pflanzen zum Anpflanzen, die in keiner anderen TP angeführt sind	83,70	Sendung bis 40000 Stück
14d	Kontrolle von Pflanzen zum Anpflanzen, die in keiner anderen TP angeführt sind	111,60	Sendung mit mehr als 40000 Stück
15	Kontrolle von sonstigen Pflanzen und Pflanzenerzeugnissen, die in keiner anderen TP angeführt sind	27,90	Partie, jedoch maximal 3 Partien je Sendung

II. Besondere Gebührenbestimmungen

Tarif post	Art der Tätigkeit	Auswirkung auf die Gebühren
------------	-------------------	-----------------------------

16	Durchführung einer Untersuchung am Bestimmungsort auf Verlangen des Antragstellers	Pauschalgebühr von 55,80 zusätzlich zu der Gebühr nach den jeweiligen Tarifposten
17	Wartezeiten von Kontrollorganen, die durch unzutreffende Angaben der Antragsteller hervorgerufen werden	Zuschlag von 27,90 je angefangener weiteren halben Stunde Wartedauer nach Ablauf einer Wartezeit von einer halben Stunde
18	Außerordentliche Erschwernis bei der Kontrolle (Dauer der Kontrolle mehr als zweieinhalb Stunden)	Zuschlag bei über zweieinhalb Stunden hinausgehenden Zeiten je angefangener halben Stunde von 27,90
19	Durchführung einer stichprobenartigen Untersuchung (iVm § 38 Abs. 7 Pflanzenschutzgesetz)	Zeitgebühr von 27,90 je angefangener halben Stunde Untersuchungsdauer
20	Kontrolle außerhalb der Dienstzeit auf Verlangen des Antragstellers	Erhöhung der jeweils zutreffenden Gebühr um 50 %